

1609/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 30-01-2001

VERKEHR, INNOVATION  
UND TECHNOLOGIE

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1624/J - NRI2000, betreffend "Salzburg TV - Freiheit für Privat - TV", die die Abgeordneten Maier und Genossinnen am 30. November 2000 an mich gerichtet haben, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

**Präambel:**

Da es derzeit keine rechtlichen Voraussetzungen gibt, können die Fragen nur aufgrund der bestehenden Regelungen beantwortet werden. Eine Initiative für ein Gesetz müsste laut Bundesministeriengesetz vom Bundeskanzleramt ausgehen.

**Zu den Fragen 1 bis 4:**

Diese Fragen betreffen Medienangelegenheiten, welche zum Bundeskanzleramt ressortieren.

**Zu Frage 5:**

Die gesetzlichen bzw. verfassungsgesetzlichen Bestimmungen, die das Vorhaben der Salzburg TV FersehgesmbH untersagen, stehen nach wie vor in Geltung. Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in Rede stehenden Sendeanlage wurde daher bereits mit Bescheid vom 5. Mai 2000 abgewiesen. Da der Sender dennoch Ende Oktober 2000 in Betrieb genommen wurde, hatte die Funküberwachung in Vollziehung des Fernmelderechts einzuschreiten und ihre Tätigkeit auf Grund der derzeitigen rechtlichen Situation auszuüben.

**Zu Frage 6:**

Die Ansicht der Fernmeldebehörde I. Instanz, dass in diesem Fall dieselbe Entscheidung wie in sämtlichen anderen gleichgelagerten Fällen zu treffen ist, wurde seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie telefonisch bestätigt.

**Zu Frage 7:**

Ein derartiger Auftrag war nicht erforderlich.

**Zu den Fragen 8 bis 13:**

Gemäß § 4 des Telekommunikationsgesetzes kann die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Bewilligung erteilen, Funkanlagen zum Zweck der Erprobung zu errichten und zu betreiben. Der Erteilung einer derartigen Bewilligung stehen jedoch im vorliegenden Fall Bestimmungen des Medienrechtes entgegen.

Mittels der beantragten Frequenz war nämlich die Aussendung eines Fernsehprogrammes an die Allgemeinheit beabsichtigt. Dieses Vorhaben entspricht dem Rundfunkbegriff des Art. 1 Abs. 1 BVG - Rundfunk und darf sohin gemäß Art. 1 Abs. 2 leg. cit. lediglich auf Grund einer einfachgesetzlichen Grundlage erfolgen.

Eine solche besteht derzeit für ORF in Form des Rundfunkgesetzes, in Form des Regionalradiogesetzes für die Veranstaltung von terrestrisch verbreitetem Hörfunk, in Form des Kabel - und Satelliten - Rundfunkgesetzes für die Veranstaltung von Hörfunk und Fernsehen in Kabelnetzen und über Satelliten. Die Veranstaltung von Fernsehen auf drahtlosem terrestrischen Wege bleibt jedoch gemäß § 1 Abs. 1 Kabel - und Satelliten - Rundfunkgesetz einer eigenen bundesgesetzlichen Regelung vorbehalten. Eine derartige gesetzliche Grundlage besteht jedoch derzeit nicht und müsste erst durch ein "Privat - Fernsehgesetz" geschaffen werden.

**Zu Frage 14:**

Da medienrechtliche Agenden zum Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst ressortieren, hätte eine diesbezügliche Initiative von diesem auszugehen.